

Mindestanforderungen für feste Sicherungsmittel in den SBB-Klettergärten Rochlitz

Die Klettergärten Rochlitz (Gleisbergbruch und Seidelbruch) sind vom SBB gepachtet. Der SBB ist somit zur Kontrolle und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Sicherungsmittel verpflichtet. Daher legt der SBB fest, welche Sicherungsmittel auf dem von ihm gepachteten Gelände verwendet werden sollen.

Die Festigkeitswerte des Rochlitzer Porphyrtuffs liegen nahe an den Festigkeitswerten des Cottaer und Postaer Sandstein. Somit ist es erforderlich, in Rochlitz ähnliche Sicherungsmittel wie in diesem Fels bzw. wie im Albtal (Böhmische Schweiz) zu verwenden.

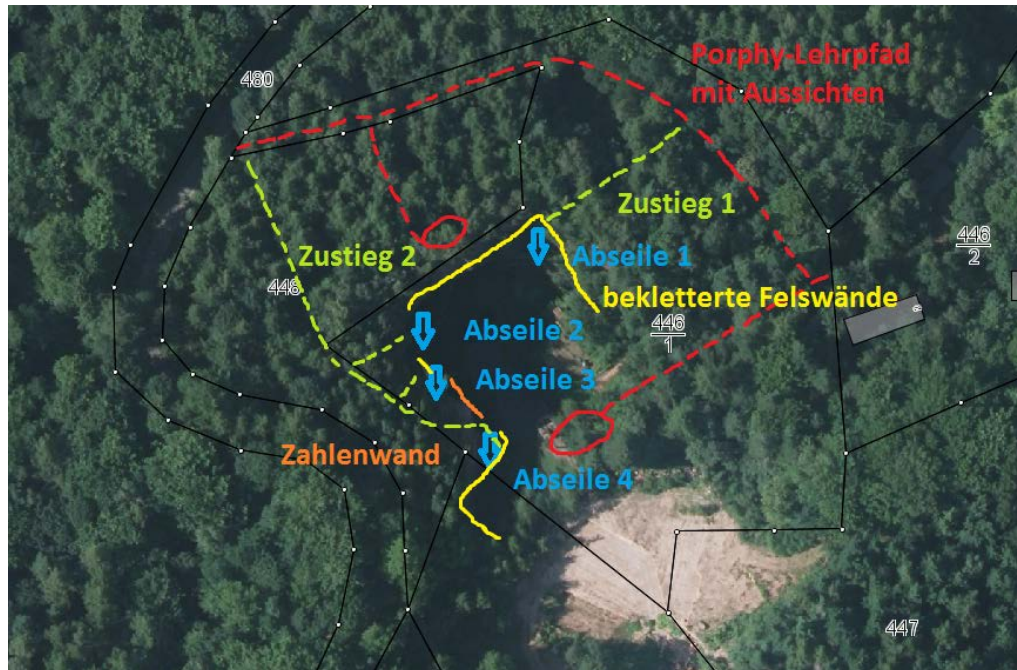
- Für alle festen Sicherungsmittel ist Edelstahl (Inox) zu verwenden.
- Es sind nur Verbundanker zulässig (keine Expansionshaken).
- Alle Bestandteile der Sicherungen müssen zwingend für Personensicherung zugelassen sein.
- Umlenker bestehen generell aus 2 Haken und einer Kette sowie einem Abseilring. Dabei muss der untere Haken mindestens einen Schaftdurchmesser von 15 mm haben und die Schaftlänge (im Fels) muss mindestens 150 mm betragen (z.B. Raveltik Glue in anchor - stainless steel "TYPE A" diameter = 18mm, length = 150mm tinged brown, sog. "A"-Öse). Der obere Haken muss mindestens den Anforderungen an die Zwischensicherungshaken entsprechen. In Ausnahmefällen (z.B. bereits vorhandener 2. Haken) kann der größere Haken auch oben eingebaut werden.
- Zwischensicherungen müssen mindestens einen Schaftdurchmesser von 10 mm haben und eine Schaftlänge von 150 mm (z.B. Fixe Fixe SS 3/8 x 6 1/2 Glue-In Bolt; Raumer Item 525 - "MASTERFIX" inox \varnothing 12x150mm oder Raveltik Glue in anchor - stainless steel diameter = 12mm, length = 150mm tinged brown).
- U-Haken als Zwischensicherung müssen mindestens einen Schaftdurchmesser von 8 mm haben und eine Schaftlänge von 120 mm (z.B. Raumer Item 524 - "FORK" inox \varnothing 10x120mm).
- Bei weicheren Felspartien sind entsprechend höher dimensionierte Haken zu verwenden. Im Zweifel ist Rücksprache mit der KTA des SBB zu nehmen.
- Die Einrichtung von neuen Routen ist nur in den von der Unteren Natur-schutzbehörde zum Klettern genehmigten Bereichen (siehe Skizze unten) gestattet und sollte in Absprache mit dem Gebietsbetreuer (N.N.) erfolgen.
- Der SBB behält sich vor Sicherungsmittel, die nicht diesen Anforderungen genügen, ersatzlos zu entfernen.

Für Rückfragen wendet euch bitte an:

Wido Woicik
Mitarbeiter Bergsport
Sächsischer Bergsteigerbund e.V.

E-Mail: wido.woicik@bergsteigerbund.de
Tel.: 0173 / 452 81 81

- Detailskizze Gleisbergbruch mit Kennzeichnung der von der Unteren Naturschutzbehörde zum Klettern genehmigten Bereiche (gelbe Markierung), an der sog. Zahlenwand (links der Route „Adagio for Strings“) ist das Klettern aus Denkmalschutzgründen nicht gestattet



- Detailskizze Seidelbruch mit Kennzeichnung der von der Unteren Naturschutzbehörde zum Klettern genehmigten Bereiche (grüne Markierung)

